

Is

Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Regelung
der wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zur EWG
durch einen bilateralen Handelsvertrag

Es ist zu unterscheiden zwischen den politischen und den wirtschaftlichen Aspekten dieses Problems.

Politisch hätte die Lösung eines Handelsvertrags den unbestreitbaren Vorteil, dass sie weder die neutralitätspolitische noch die staatsrechtliche Problematik, wie sie sich im Fall einer institutionellen Verbindung der Schweiz mit der EWG stellt, aufwerfen würde.

Wirtschaftlich kämen als Methoden in Frage:

- Präferenzialer Handelsvertrag:

Er wäre indessen nicht GATT-konform und würde deshalb die ausdrückliche Zustimmung der GATT-Vertragspartner mit Zweidrittels-Mehrheit erfordern. Diese wäre wohl nur schwer zu erreichen.

- Nicht präferenzialer, "klassischer" Handelsvertrag, d.h. auf der Grundlage der Meistbegünstigung.

Hauptziel jeder Regelung des Verhältnisses der Schweiz zur EWG ist die Lösung des Problems der Zolldiskriminierung. Darüber laufen zur Zeit die multilateralen Zollverhandlungen in der Kennedy-Runde des GATT, in denen für Industriewaren ein 50%iger linearer Zollabbau angestrebt wird. Um die Möglichkeiten dieser Verhandlungen namentlich auch zur Milderung der wachsenden Zolldiskriminierung zwischen der Schweiz und der EWG möglichst weitgehend auszunützen, steht die schweizerische Delegation im Rahmen der Kennedy-Runde seit langem in intensiven bilateralen Konsultationen mit der EWG-Delegation, die vor allem das Disparitätenproblem, aber auch die von der EWG angemeldeten Ausnahmen betreffen.

Die Frage nach möglichen Ergebnissen eines bilateralen Handelsvertrags kann so lange nicht beantwortet werden, als das Schlussergebnis der Kennedy-Runde nicht feststeht. Ausserdem sollte im jetzigen Zeitpunkt, in welchem die Kennedy-Runde durch die (zeitlich unglücklich gewählte) britische Ankündigung neuer Sondierungen über einen EWG-Beitritt ohnehin gefähr-



det scheint, alles vermieden werden, was gewissen EWG-Kreisen zusätzliche Argumente für eine weitere Schwächung der Kennedy-Runde-Verhandlungen liefern könnte.

Auf jeden Fall wäre es kaum realistisch, anzunehmen, dass es der Schweiz gelingen würde, nach Abschluss der Kennedy-Runde in bilateralen Verhandlungen Zollkonzessionen der EWG zu erhalten, die sie jetzt in der Kennedy-Runde nicht erwirken kann. Die Schweiz setzt sämtliche handelspolitischen Waffen, die ihr zur Verfügung stehen, in der Kennedy-Runde ein. Ausserdem steht die EWG unter dem multilateralen Druck dieser Verhandlung. Ein nicht präferenzieller Handelsvertrag würde sich auf die Hauptlieferanten-Positionen der Schweiz beschränken. In der Kennedy-Runde hat die EWG die Möglichkeit, sich für Konzessionen an die Schweiz bei deren Hauptlieferanten-Positionen von zweiten Lieferländern Gegenkonzessionen geben zu lassen. Als Folge eines bilateralen Handelsvertrags Schweiz-EWG müssten indessen die darin festgehaltenen Zollkonzessionen auf Grund der Meistbegünstigung auch den übrigen Handelspartnern der Schweiz und der EWG zugestanden werden, ohne dass diese ihrerseits Gegenkonzessionen zu erbringen hätten.

Inwieweit in einem Handelsvertrag auch übrige Wirtschaftsprobleme, die sich für die Schweiz durch die EWG-Regelung auf anderen Gebieten als den tarifarischen ergeben, geregelt werden könnten, lässt sich noch nicht beurteilen.

T. Selvi